Ausfertigung

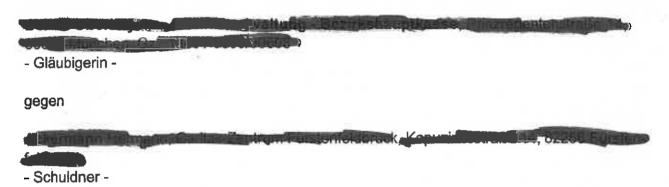
**Amtsgericht München** 

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

Az.: 1500 M 15439/15



In der Zwangsvollstreckungssache



erlässt das Amtsgericht München am 09.11.2015 folgenden

## **Beschluss**

Die Erinnerung des Gläubigers vom 24.08.2015 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

## Gründe:

Die Erinnerung ist nicht begründet. Auf die zutreffenden Gründe der Stellungnahme des Bezirksrevisors vom 28.10.2015 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Kosten: § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.



## Der Bezirksrevisor V bei dem Amtsgericht München



1500 M 15439/15

hier: Erinnerung nach § 5 GvKostG

München, 28.10.15

Telefon:

Zimmer:

An das Amtsgericht München Vollstreckungsgericht

mit folgender Stellungnahme:

Die Erinnerung ist nicht begründet.

Auf Antrag des Gläubigers hat das Amtsgericht Fürstenfeldbruck einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen und nach § 192 Abs. 3 ZPO dessen Zustellung vermittelt indem es dem Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht München die Ausfertigung des erlassenen Beschlusses zugeleitet hat zur Vornahme der nach § 829 Abs. 2 ZPO nötigen Zustellung an Drittschuldner und Schuldner.

Mit seiner Erinnerung rügt der Gläubiger, dass der Gerichtsvollzieher Kopien des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gefertigt und in Rechnung gestellt habe, obwohl der Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 4-fach bei Gericht eingereicht worden sei. Der - von der Zahlung von Gebühren befreite - Gläubiger ist zudem der Meinung, der Gerichtsvollzieher hätte die beigefügten Abschriften beglaubigen können anstelle der Anfertigung von Kopien. Danach wären zwar Gebühren für die Beglaubigung angefallen jedoch keine Auslagen (Dokumentenpauschale) für die Fertigung von Kopien.

Gerichtsvollzieher hat zu Recht die Auslagen für Dokumentpauschale angesetzt und vom Gläubiger erhoben.

Der Gläubiger hat den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck in 4-facher Fertigung beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingereicht. Dieses hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen. Die Geschäftsstelle des Gerichts hat eine Ausfertigung der Urschrift erstellt und antragsgemäß die Zustellung vermittelt. Die Fertigung und die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschriften erfolgt durch den Gerichtsvollzieher und nicht durch die Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts; § 192 Abs. 2 ZPO.

Die Herstellung der für die Zustellung erforderlichen beglaubigten Abschriften kann durch Anfertigung von Kopien der vom Vollstreckungsgericht erteilten Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolgen. Hierfür fällt die Dokumentenpauschale nach Nr. 700 KV GvKostG an. Eine zusätzliche Beglaubigungsgebühr wird nicht erhoben, Nr. 10a DB-GvKostG.

Andererseits kann der Gerichtsvollzieher zur Herstellung von beglaubigten Abschriften auch die vom Gläubiger eingereichten Mehrfertigungen des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verwenden. Jedoch müssen in diesem Fall die Vordrucke durch den Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Geschäftsnummer des Gerichts, des Namenszugs des Rechtspflegers und des Ausfertigungsvermerks ergänzt werden, sodass auch hierfür die Dokumentenpauschale nach Nr. 700 KV GvKostG anzusetzen ist (vgl. Hartmann, Kostengesetze, Nr. 9000 KV GKG, Rn. 3). Eine zusätzliche Beglaubigungsgebühr fällt auch hier nicht an; Nr. 10a DB-GvKostG.



